

Art. 1: Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI-System, gemäss den Weisungen des Regierungsrates, RRB Nr. 2016/1186 vom 27.06.2016, des Kantons Solothurn, in Anlehnung an das KVG sowie der Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Taxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr.

Art. 2: Taxen

2.1 Pensionstaxe

| | | | |
|------------------------------|----------------|------------|---------------|
| Hotellerie (inkl. Betreuung) | pro Tag | CHF | 143.00 |
| Investitionskostenpauschale | pro Tag | CHF | 26.00 |
| Ausbildungskostenpauschale | pro Tag | CHF | 2.00 |
| Grundtaxe | pro Tag | CHF | 171.00 |

| | | | |
|----------------------------------|---------|-----|-------|
| Zuschlag: Befristeter Aufenthalt | pro Tag | CHF | 20.00 |
|----------------------------------|---------|-----|-------|

2.2 Pflorgetaxe

2.2.1 Krankenversicherungsleistung

Ab 1. Januar 2012 gelten für die Krankenversicherungsleistungen die vom Bundesrat festgelegten Tarife im Rahmen von 12 Stufen nach den Buchstaben 1-a bis 12-l von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe. Die Zuordnung ergibt sich aus der Taxtabelle.

2.2.2 Pflegekostenbeiträge der Öffentlichen Hand

Ab Stufe 4-d entrichtet die Öffentliche Hand Pflegekostenbeiträge von CHF 10.70 – CHF 110.70.

2.2.3 Patientenbeteiligung (Bewohner)

Die Patientenbeteiligung beträgt mindestens CHF 2.65 (Stufe 1-a) und höchstens CHF 23.04 (Stufe 3-c bis 12-l). Die Zuordnung ergibt sich aus der Taxtabelle.

| Pflegestufe | Hotellerie und Betreuung | Ausbildung | Investitions kosten-Pauschale | Selbstbehalt Krankenpflege | Total Bewohner | Beitrag Krankenkasse (KK) | Restkosten Öff. Hand | Gesamttaxen |
|-------------|--------------------------|------------|-------------------------------|----------------------------|----------------|---------------------------|----------------------|-------------|
| 1 – a | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 2.65 | 173.65 | 9.60 | 0.00 | 183.25 |
| 2 – b | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 15.65 | 186.65 | 19.20 | 0.00 | 205.85 |
| 3 – c | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 28.80 | 0.00 | 222.84 |
| 4 – d | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 38.40 | 10.70 | 243.14 |
| 5 – e | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 48.00 | 23.70 | 265.74 |
| 6 – f | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 57.60 | 34.70 | 286.34 |
| 7 – g | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 67.20 | 46.70 | 307.94 |
| 8 – h | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 76.80 | 56.70 | 327.54 |
| 9 – i | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 86.40 | 69.70 | 350.14 |
| 10 – j | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 96.00 | 78.70 | 368.74 |
| 11 – k | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 105.60 | 90.70 | 390.34 |
| 12 – l | 143.00 | 2.00 | 26.00 | 23.04 | 194.04 | 115.20 | 110.70 | 419.94 |

Art. 3: Verschiedenes

Kostenvorschuss CHF 6'000.00

Eintrittspauschale CHF 3'000.00

Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)

- CHF 5.00 eine Mahlzeit / Tag
- CHF 7.50 Halbpension
- CHF 10.00 Vollpension

Aufbereitungsarbeiten infolge Wegzug oder Todesfall

- bis 6 Monate Aufenthalt CHF 600.00
- über 6 Monate Aufenthalt CHF 1'200.00

Ausserordentliche Personalleistungen

- Diese werden mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.

Art. 1 Geltungsbereich

- Diese Taxordnung ist Bestandteil des Pensionsvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums Leuenmatt in Bellach.

Art. 2 Anpassung der Taxen

- Die Taxordnung und die Taxtabelle werden jährlich vom Verwaltungsrat überprüft und können jeweils per 1. Januar der Kostenentwicklung angepasst werden. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchstattaxen. Ebenso können die in der Taxordnung aufgeführten Nebenkosten jeweils per 1. Januar angepasst werden.

Art. 3 Leistungen des Heimes

Folgende Leistungen sind im Zentrum Leuenmatt **in der Grundtaxe inbegriffen (abschliessend)**:

- Animation und Aktivierung (Teilnahme an Heimaktivitäten wie Turnen, Vorlesen, Basteln, Gedächtnistraining, Ausflügen, Gottesdiensten usw.)
- Ärztlich verordnete Diät-Menüs
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (Pflegetaxen gehen zulasten der Pflorgetaxe)
- Bereitstellung und Verteilen der Medikamente
- Bettwäsche und Frottee-Wäsche
- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen
- Krankheitsbedingter Zimmerservice
- Kurzberatungen
- Organisieren von Transportdiensten
- Pflegebett, Wandschrank und Nachttisch
- Postverteilung, intern
- Radio-, TV- und Telefonanschluss mit eigener Nummer im Zimmer
- Reinigung des Zimmers
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränken (ohne Alkohol/ Menüauswahl)
- Unterkunft im Heim (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom inkl.)
- Vorbereitung von Arztvisiten im Heim
- Waschen, bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
- Zwischenverpflegungen

Folgende Leistungen sind im Zentrum Leuenmatt **in der Grundtaxe nicht inbegriffen (nicht abschliessend)**:

- Ambulante Behandlungen
- Ärztliche Betreuung und Medikamente
- Aufbereitung und Reinigung des Zimmers bei Wegzug oder Todesfall (Art. 3 Taxtabelle)
- Botengänge, Begleitsdienste ausser Haus, Transportdienste
- Chemische Reinigungen
- Coiffeur, Fusspflege
- Durch das Heim bezogene Pflegematerialien von nicht pflegebedürftigen BewohnerInnen
- Flickarbeiten an persönlichen Wäsche- und Kleidungsstücken
- Funkuhr
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Kassenpflichtige Hilfsmittel
- Konsumation im Restaurant
- Krankentransporte
- Laboruntersuchungen
- Nachlieferung der Post
- Nicht krankheitsbedingter Zimmerservice (Art. 3 Taxtabelle)
- Radio-, TV- und Telefongebühren, Telefongesprächstaxen
- Sämtliche Versicherungskosten (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht, Hausrat usw.)
- Sitznachtwache
- Toilettenartikel
- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Zimmerräumung und Entsorgung

Art. 4 Einstufung in Pflegegruppen

- Die Ersteinstuung erfolgt nach Heimeintritt und hat Gültigkeit, bis eine Statusveränderung eintritt.
- Veränderungen in den Pflegegruppen werden dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis angezeigt. Die Kostenwirksamkeit, bzw. die Verrechnung erfolgt ab dem folgenden Tag nach Abschluss der Einstufung (MDS). Bei einer Rückkehr aus dem Spital wird ab dem ersten Tag, der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung, die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet, falls die Beurteilung innerhalb von 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist.
- Die Einstufungspraxis der Einrichtung wird von der Aufsichtsstelle des Kantons Solothurn (ASO) periodisch kontrolliert.

Art. 5 Kostenvorschuss

- Mit dem Eintritt ins Heim ist ein Kostenvorschuss (Art. 3 Taxtabelle) zu leisten, welcher in der Schlussabrechnung wieder gutgeschrieben wird.

Art. 6 Eintrittspauschale

Bei Heimeintritt ist eine Eintrittspauschale (Art. 3 Taxtabelle) zu leisten. Diese beinhaltet unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Eintrittsgespräch
- Beratungs- und Zwischengespräche
- Besichtigung der Einrichtung
- Bewirtschaftung der Interessenten- und Dringlichkeitslisten (periodische Abklärungen zugunsten der Interessenten)
- Abklärungen bei Hausarzt, Spitex, Klinik
- Erstellen der Bewohneradministration
- Umfassende Abklärungen betr. Biographie, Lebensgewohnheiten, Krankheitsgeschichte, Medikation, Betreuung und Pflege, Ernährung, Diät, Wünsche und Erwartungen von Angehörigen
- Abklärungen für die Aktivierungstherapie
- Wäschekennzeichnung

Art. 7 Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)

- Die Mahlzeiten können Sie gerne auf Ihr Zimmer bestellen. (Art. 3 Taxtabelle)
- Falls möglich servieren wir die Mahlzeiten auch in umliegende Privatwohnungen. (Art. 3 Taxtabelle)

Art. 8 Näharbeiten/Chemische Reinigung der persönlichen Kleidungsstücke

- Diese werden nach Aufwand verrechnet. (Art. 3 Taxtabelle)

Art. 9 Ermässigung der Tagestaxe bei Abwesenheit

Wichtig: Längere Abwesenheiten (Spitalaufenthalt/Ferienabwesenheit) sind bei Bezug von Ergänzungsleistungen bei der AHV-Zweigstelle meldepflichtig.

- Die Pflorgetaxe entfällt ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag. Verrechnet wird weiterhin die Grundtaxe.
- An- und Abreisetage gelten als Anwesenheitstage.

Art. 10 Leerstandspauschale

- **Todesfall:** Das Zimmer wird durch den Hausdienst instandgesetzt. Sie brauchen lediglich die persönlichen Gegenstände nach dem Todesfall zu sich zu nehmen. Ab dem Tag des Todesfalls wird die Grundtaxe noch während 12 Tagen in Rechnung gestellt. Diese wird ebenso für jeden weiteren Tag verrechnet bis das Zimmer geräumt ist.
- **Austritt:** Eine Kündigung erfolgt beidseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats.

Art. 11 Aufbereitungsarbeiten infolge Wegzug oder Todesfall

- Diese beinhalten die notwendigen Instandstellungsarbeiten. (Reinigung, Desinfektion, Renovation) (Art. 3 Taxtabelle)

Art. 12. Ausserordentliche Personalleistungen

- Diese werden nach Zeitaufwand verrechnet. (Art. 3 Taxtabelle)

Art. 13 Zimmerreservation

- Die Reservation eines leerstehenden Zimmers ist maximal für 14 Tage möglich. Während dieser Zeit wird die in der Taxtabelle unter Artikel 2 aufgeführte Grundtaxe pro Reservationstag verrechnet.

Art. 14 Tiers payant

- Wir rechnen mit Ihrer Krankenkasse und dem Kanton/den Gemeinden die zu erbringenden Leistungen direkt ab. Auf der Monatsrechnung sind diese Leistungen lediglich zu Ihrer Information aufgeführt.

Art. 15 Rechnungsstellung

- Der Rechnungsbetrag ist monatlich mit einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 6% verlangt werden. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00 erhoben. Nach der dritten Mahnung wird in der Regel die Betreibung eingeleitet und es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.

Art. 16 Versicherung

- Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel, andere Einrichtungsgegenstände, Schmuck, Uhren, Bargeld, etc. sind durch die BewohnerInnen selber gegen die Risiken von Feuer, Elementarschäden, Diebstahl und Wasser zu versichern, bzw. verschlossen aufzubewahren. Bei Bedarf können kleine Bargeldmengen bei der Verwaltung im Tresor aufbewahrt werden.
- Für Alltagsrisiken, wie z.B. das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen oder Kleidungsstücke sowie Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte (durch die Bewohner oder das Personal) haften die BewohnerInnen persönlich.
- Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache der BewohnerInnen. Ohne eine solche Versicherung haften die BewohnerInnen gemäss Obligationenrecht für Schäden an Dritte.